

Rechtsanwältin
Marina Walz-Hildenbrand
Fritz-Elsas-Str.36, 70174 Stuttgart, Tel: 0711-960480
www.rechtsanwaelte-schuster-walz-hildenbrand.de

Rechtsberatung Migration im DWW
für Hauptamtliche, Ehrenamtliche, Multiplikatoren*Innen
Donnerstagvormittag 9.30 Uhr – 12.30 Uhr
Tel: 0711 - 1656 - 122
Coronabedingt derzeit nur per mail:
Walz-Hildenbrand.M@diakonie-wuerttemberg.de

Asyl in Stichworten
28.02.2024

1. Asylantragstellung
2. Unterbringung
3. Residenzpflicht – Wohnsitzauflage – Wohnsitzregelung
4. Beschäftigungserlaubnis - Arbeitserlaubnis
5. Anhörung
6. Dublin-Verfahren - Zuständigkeitsregelung
7. Entscheidungen des BAMF – Rechtsmittelfristen
8. Kinder im Asyl – Familienasyl §§ 14a und 26 AsylG
9. Folgeantrag / Zweitantrag - §§ 71, 71a AsylG
10. Duldung nach § 60a AufenthG – vorübergehende Aussetzung der Abschiebung und
Duldung nach § 60b AufenthG – Personen mit ungeklärter Identität
11. Duldung nach § 60c AufenthG – Ausbildungsduldung
Aufenthaltserlaubnis nach § 16g AufenthG – zur Berufsausbildung
12. Duldung nach § 60d AufenthG – Beschäftigungsduldung
13. Chancen-Aufenthaltsrecht - § 104c AufenthG
14. Qualifizierte geduldete Fachkräfte – § 19d AufenthG
15. Aufenthaltserlaubnis nach §§ 18a, 18b, 19c Abs.2 AufenthG bei Rücknahme des Asylantrags
16. Aufenthaltsgewährung für gut Integrierte Jugendliche und junge Volljährige – § 25a AufenthG
17. Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration – § 25b AufenthG
18. Antrag Härtefallkommission
19. Petition
20. Freiwillige Rückkehr

1. Asylantragstellung

Das Asylverfahren regelt das Asylgesetz (AsylG)

- Der Bund bzw. das Bundesamt für Migration und Flüchtlingen (BAMF) führt das Asylverfahren durch.
- Die Bundesländer müssen die Flüchtlinge unterbringen Gesetzliche Regelungen im Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG Ba-Wü) und Sach- und Geldleistungen im Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG).

Wenn der Asylantrag gestellt wurde, wird ein Dokument mit der Bezeichnung „Aufenthaltsgestattung“ ausgestellt - § 63 AsylG. Es dient als Ausweis und Aufenthaltsnachweis für die Dauer des Asylverfahrens und muss immer mitgeführt werden.

2. Unterbringung

Die Unterbringung erfolgt nach dem aktuellen Gesetz in drei Phasen:

- Erstaufnahme - Aufnahmelager / Ankunftszentrum / Landeserstaufnahmeeinrichtungen (LEA) - § 46 AsylG.
- Vorläufige Unterbringung - Danach erfolgt die Zuweisung an Kommunen / Landkreisen und von dort die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften für die Dauer des Asylverfahrens - §§ 48 und 53 AsylG und §§ 7-10 FlüAG Ba-Wü.
- Anschlussunterbringung - Nach positiver Entscheidung im Asylverfahren oder Ablauf von 2 Jahren erfolgt die Anschlussunterbringung in den Gemeinden in Wohnungen, wo die Flüchtlinge dann dauerhaft leben und integriert werden sollen - §§ 9, 17, 18 FlüAG Ba-Wü.

3. Residenzpflicht – Wohnsitzauflage - Wohnsitzregelung

In der LEA besteht **Residenzpflicht** - § 46 AsylG. Residenzpflicht bedeutet, dass ein Aufenthaltsbereich zugewiesen wird, der nicht verlassen werden darf, sonst macht man sich strafbar. Zwingendes Verlassen, z.B. auswärtige Arztbesuche und Termine bei Rechtsanwälten*Innen müssen vorher von der Ausländerbehörde genehmigt werden.

Flüchtlinge aus den sogenannten sicheren Drittstaaten (Albanien, Kosovo, Montenegro, Serbien, Mazedonien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Senegal, neu: Georgien und Republik Moldau) und Flüchtlinge in Dublin-Verfahren haben eine dauerhafte Residenzpflicht in den LEAs bis zur Entscheidung des BAMF über den Asylantrag und im Falle der Ablehnung des Asylantrages bis zum Vollzug der Abschiebungsandrohung oder –anordnung, Ausnahme: Familien mit Kindern - §§ 29a, 47 Abs.1a AsylG.

Für alle anderen Flüchtlinge besteht die Residenzpflicht längstens 18 Monate, bei Familien mit minderjährigen Kindern 6 Monate- § 47 Abs.1 AsylG.

Die Residenzpflicht kann über die 18 Monate hinaus verlängert werden bei Verletzung der allgemeinen Mitwirkungspflichten nach § 15 AsylG, bei Identitätstäuschung oder Nichtmitwirkung bei der Beseitigung von Ausreisehindernissen - § 47 AsylG.

„Mitwirkungspflichten - § 15 AsylG:

1. den mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörden die erforderlichen Angaben mündlich und nach Aufforderung auch schriftlich zu machen;
2. das Bundesamt unverzüglich zu unterrichten, wenn ihm ein Aufenthaltstitel erteilt worden ist;
3. den gesetzlichen und behördlichen Anordnungen, sich bei bestimmten Behörden oder Einrichtungen zu melden oder dort persönlich zu erscheinen, Folge zu leisten;
4. seinen Pass oder Passersatz den mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörden vorzulegen, auszuhändigen und zu überlassen;
5. alle erforderlichen Urkunden und sonstigen Unterlagen, die in seinem Besitz sind, den mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörden vorzulegen, auszuhändigen und zu überlassen;
6. im Falle des Nichtbesitzes eines gültigen Passes oder Passersatzes an der Beschaffung eines Identitätspapiers mitzuwirken und auf Verlangen alle Datenträger, die für die Feststellung seiner Identität und Staatsangehörigkeit von Bedeutung sein können und in deren Besitz er ist, den mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörden vorzulegen, auszuhändigen und zu überlassen;
7. die vorgeschriebenen erkennungsdienstlichen Maßnahmen zu dulden.“

Eine **Wohnsitzauflage** besteht auch bei der vorläufigen Unterbringung, das bedeutet, dass man an einem bestimmten Ort wohnen bleiben muss, solange das Asylverfahren läuft und/oder Sozialleistungen bezogen werden.

Die Ausländerbehörden können den zugewiesenen Ausländer*Innen erlauben, den Geltungsbereich der Aufenthaltsgestattung vorübergehend zu verlassen oder sich allgemein in dem Bezirk einer anderen Ausländerbehörde aufzuhalten –

Erweiterung der Wohnsitzauflage. Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn hieran ein dringendes öffentliches Interesse besteht, zwingende Gründe es erfordern oder die Versagung der Erlaubnis eine unbillige Härte bedeuten würde. Die Erlaubnis wird in der Regel erteilt, wenn eine nach § 61 Abs. 2 AsylG erlaubte Beschäftigung ausgeübt werden soll oder, wenn dies zum Zwecke des Schulbesuchs, der betrieblichen Aus- und Weiterbildung oder des Studiums an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder vergleichbaren Ausbildungseinrichtung erforderlich ist. Die Erlaubnis bedarf der Zustimmung der Ausländerbehörde, für deren Bezirk der allgemeine Aufenthalt zugelassen wird - § 58 Abs.1 AsylG. Die Erweiterung der Wohnsitzauflage sollte auch beantragt werden, wenn eine Unterbringung in einer Schutzeinrichtung z.B. Frauenhaus erforderlich ist.

Eine **Umverteilung** kommt nur ausnahmsweise bei erheblichen persönlichen Gründen in Betracht (z.B. Familienzusammenführung von Ehegatten und minderjährigen Kindern).

Auch nach einer positiven Entscheidung des BAMF besteht für weitere 3 Jahre eine **Wohnsitzpflicht** in demselben Bundesland - § 12a Abs.1 AufenthG - Ausnahmen bei einer Beschäftigung von 15 h wöchentlich, Ausbildung oder Studium in einem anderen Bundesland. In diesem Zeitraum kann eine Wohnsitzpflicht an einem bestimmten Ort angeordnet werden, zur Entlastung der Aufnahmeeinrichtungen / Unterkünfte, Förderung der nachhaltigen Integration und zur Vermeidung von sozialer und gesellschaftlicher Ausgrenzung - Einzelheiten (§ 12a Abs. 2-4 AufenthG).

„Kann“ bedeutet ein weites Ermessen der Ausländerbehörden, die Entscheidung muss begründet werden. Ausnahmen und Härtefall sind im § 12a Abs.5 AufenthG geregelt.

Zur Argumentation sind hilfreich die Vorläufigen Anwendungshinweise des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration zu § 12a AufenthG vom 5. September 2016 - Az.: 4-1310/182 und das gemeinsame Rundschreiben des BMI und des BMFSFJ zur Wohnsitzregelung nach § 12a des Aufenthaltsgesetzes in Gewaltschutzfällen vom 14.02.2020.

4. Beschäftigungserlaubnis – Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit

Solange Residenzpflicht - Wohnpflicht im Aufnahmelager/einer LEA besteht, besteht auch ein Arbeitsverbot - § 61 Abs.1 AsylG.

Ausnahmen sind im § 61 Abs.1 Satz 2 AsylG geregelt:

Eine Beschäftigung ist (Anspruch) zu gestatten, wenn

- das Asylverfahren nicht innerhalb von sechs Monaten unanfechtbar abgeschlossen ist,
- die Bundesagentur für Arbeit der Beschäftigung zugestimmt hat oder durch Rechtsverordnung bestimmt ist, dass eine Zustimmung nicht erforderlich ist,
- die Person nicht aus einem sogenannten sicheren Herkunftsstaat kommt und
- der Asylantrag nicht als offensichtlich unbegründet oder unzulässig abgelehnt wurde, Ausnahme: Das Verwaltungsgericht hat die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die Entscheidung des BAMF angeordnet.
- die Flüchtlinge aus Georgien und der Republik Moldawien stammen und vor dem 30.08.2023 eingereist sind.

Nach Wegfall der Residenzpflicht und nach 3 Monaten Besitz einer Aufenthaltsgestattung kann die Ausländerbehörde die Erwerbstätigkeit gestatten - § 61 Abs.2 AsylG. „Kann“ heißt Ermessen, es besteht zunächst kein Anspruch.

Vor der Aufnahme einer Arbeitstätigkeit müssen regelmäßig zwei verschiedene „Arbeitserlaubnisse“ vorliegen:

1. Die Beschäftigungserlaubnis – die generelle ausländerrechtliche Erlaubnis eine Arbeit/Ausbildung aufzunehmen „Erwerbstätigkeit gestattet“. Wenn in der Aufenthaltsgestattung oder Duldung steht: „Erwerbstätigkeit nicht gestattet“ muss bei der Ausländerbehörde beantragt werden, dass dies geändert wird
und
2. Die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit für die Ausübung der konkreten Tätigkeit, auch diese wird über die Ausländerbehörde eingeholt.

Es gibt aber eine Vielzahl von Sonderregelungen, die nicht zustimmungsbedürftig sind, diese sind in der Beschäftigungsverordnung geregelt, z.B. § 32 Abs.2 BeschV, für berufliche Praktika und Ausbildungen. Dies gilt jedoch nur für die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit, auch diese Tätigkeiten setzen die Beschäftigungserlaubnis der Ausländerbehörde voraus, lediglich Schulbesuche und Hospitationen zählen nicht als Arbeit und bedürfen keiner ausländerrechtlichen Erlaubnis.

Nach einem 4-jährigen Aufenthalt mit Duldung oder Aufenthaltsgestattung in der BRD entfällt die Zustimmungspflicht der Bundesagentur für Arbeit, dann darf jede

Arbeitsstelle angenommen werden - § 32 Abs.2 Nr.5 BeschV, wenn die Beschäftigungserlaubnis vorliegt.

5. Anhörung

Asylverfahrensberatung

Der Bund ist gesetzlich verpflichtet eine behördenunabhängige, ergebnisoffene, unentgeltliche, individuelle Asylverfahrensberatung zu finanzieren - § 12a AsylG. Es ist sinnvoll Flüchtlinge zur Vorbereitung ihrer Anhörung beim BAMF an diese spezialisierten Berater*innen weiterzuleiten.

Die Anhörung ist die wichtigste und entscheidende Gelegenheit, den Asylantrag zu begründen. Das BAMF entscheidet im Wesentlichen auf der Grundlage dieser Anhörung. Deshalb sollte dieser Termin gut vorbereitet werden.

Es besteht die Möglichkeit, dass eine „**Vertrauensperson**“ an der Anhörung teilnimmt. Dies können Freunde*Innen oder Berater*Innen sein. Dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) sollte vorab mitgeteilt werden, wenn eine Vertrauensperson an der Anhörung teilnehmen soll. Es ist besonders gut, wenn diese sowohl die deutsche als auch die Herkunftssprache beherrscht. Die Vertrauensperson ist nur Zuhörer*In, sie hat kein Rederecht.

Sonderbeauftragte - Es gibt Mitarbeiter*Innen des BAMF, die für die Anhörung von vulnerablen Personen besonders geschult sind. Diese gibt es für Frauen, für Minderjährige und für Menschen, die unter einer psychischen Erkrankung infolge eines schlimmen Erlebnisses leiden (Trauma) und auch für Personen, die wegen ihrer sexuellen Orientierung verfolgt wurden, z.B. Sonderbeauftragte für geschlechtsspezifische Verfolgung, Menschenhandel.

Entscheidend für eine positive Entscheidung sind zwei Fragen:

- **Welche Gründe und Geschehnisse haben zur Flucht aus dem Heimatland geführt?**
- **Welche Bedrohungen und Gefährdungen werden bei einer Rückkehr ins Heimatland befürchtet?**

Inhaltliche Vorbereitung:

- Hilfreich ist, sich die wichtigsten Daten und Ereignisse vorher aufschreiben. Das hilft, die Erinnerung zu sortieren. Persönliche Notizen sollten aber nicht zur Anhörung mitgenommen werden. Wichtig ist frei zu sprechen und frei zu erzählen, sonst wird unterstellt, dass eine erfundene, aufgeschriebene Geschichte erzählt wird.
- Die Anhörung beginnt häufig mit 25 Fragen. Dabei geht es um Ihre die persönlichen Verhältnisse – zum Beispiel wird nach Ehepartnern, Kindern, Eltern und Ihrem Beruf gefragt – und um den Reiseweg. Diese 25 Fragen stehen im Internet und werden oft vorher besprochen. Die Entscheidende ist aber die letzte Frage Nr. 25, in der aufgefordert wird, die individuellen Fluchtgründe vorzutragen.
- Ab diesem Punkt kommt der entscheidende Teil. Alle Gründe und Geschehnisse, die für das Asylverfahren wichtig sind - auch die schmerzlichen und belastenden Geschehnisse - müssen möglichst ausführlich und detailliert beschrieben werden. Vom BAMF werden nur noch Rückfragen gestellt. Je ausführlicher und genauer die Beschreibungen sind, umso glaubhafter werden

diese. Wenn nach der Anhörung Ergänzungen nachgereicht werden, werden diese oft als gesteigertes Vorbringen und unglaubhaft bewertet.

- Ebenso sollte ausführlich geschildert werden, was bei einer Rückkehr ins Heimatland befürchtet wird. Es geht um die persönlichen Gründe nicht um die allgemeine, politische Situation im Heimatland.
- Auch wenn eine genaue Beschreibung wichtig ist, heißt das nicht, dass alle Details noch in der Erinnerung sein oder alle Rückfragen beantwortet werden müssen. Zum Beispiel ist es normal, wenn die Erinnerung an ein genaues Datum eines länger zurückliegenden Ereignisses fehlt. In diesem Fall sollte nicht irgendein Datum genannt werden, nur um die Rückfrage zu beantworten. Dies könnte zu Widersprüchen in den Angaben führen. Es ist besser dann offen zu sagen, dass das genaue Datum nicht mehr in Erinnerung ist und zu versuchen, es mit der Hilfe anderer Daten so gut wie möglich einzugrenzen, z.B. „es muss im Winter gewesen sein, da ich warme Kleidung trug“.
- Manchmal kursieren unter Asylsuchenden „Geschichten“, mit denen man angeblich beim BAMF anerkannt werden kann. Lassen Sie sich davon auf keinen Fall beeinflussen. Die Mitarbeiter*Innen des BAMF kennen die Situation in den Heimatländern und merken meist schnell, wenn eine erfundene Geschichte erzählt wird, beispielsweise zum Fluchtweg. Es kann sein, dass dann auch die wahrheitsgemäßen Angaben nicht mehr geglaubt werden.
- Wenn eine Erkrankung besteht, sollten das dem BAMF mitgeteilt werden. Dies ist vor allem wichtig, wenn im Heimatland das Gesundheitssystem schlecht ist, kein Zugang zum Gesundheitssystem bestehen würde oder die Kosten für die medizinische Behandlung nicht bezahlt werden könnten. Soweit vorhanden, sollten ärztliche Atteste mitgenommen und vorgelegt werden. Ansonsten setzt das BAMF bei der Anhörung regelmäßig eine Frist, in der die ärztlichen Atteste nachgereicht werden können. Dies gilt auch für gynäkologische Atteste zum Nachweis einer FGM/C.
- Wenn es schriftliche Dokumente und Beweise gibt, die den Vortrag unterstützen, sollten diese mitgenommen und abgegeben werden. Wichtig ist sich vorher Kopien zu fertigen.

Das Protokoll der Anhörung ist das wichtigste Dokument des Asylverfahrens. Richter*Innen vergleichen die Angaben im Gerichtsverfahren mit dem Protokoll, Fehler im Protokoll können zu Widersprüchen im Vortrag führen und dazu, dass eine Ablehnung wegen Unglaubhaftigkeit erfolgt.

- Die Mitarbeiter*Innen des BAMF fassen den Verlauf der Anhörung und die Angaben in einem Protokoll zusammen. Das Protokoll muss Wort für Wort zurückübersetzt werden. Falls Fehler oder Missverständnisse enthalten sind, sollte auf eine Korrektur bestanden werden. Am Ende wird das Protokoll unterschrieben. Mit der Unterschrift wird bestätigt, dass Gelegenheit war, alle wichtigen Informationen mitzuteilen, dass alles verstanden und das Protokoll zurückübersetzt wurde.
- Wenn es zu groben Verständigungsproblemen mit den Dolmetscher*Innen gekommen ist, z.B. wegen unterschiedlicher Dialekte, sollten darauf bestanden werden, dass diese Kritik in das Protokoll mit aufgenommen wird. Wenn das Protokoll schwere Fehler enthält, sollte es nicht unterschrieben werden. Jedenfalls sollten möglichst bald nach der Anhörung in einer schriftlichen Stellungnahme ans BAMF die Probleme dargelegt und falsche Inhalte korrigiert werden.

Oftmals erfolgt eine erste kurze Anhörung vorab, bei der gefragt wird, ob es einen Aufenthalt in anderen europäischen Ländern gab. Bei dieser Befragung geht es darum zu klären, ob möglicherweise ein anderes europäisches Land im Dublin – Verfahren für die Bearbeitung des Asylantrags zuständig ist.

6. Dublin-Verfahren - Zuständigkeitsregelung

Viele Staaten in Europa, darunter auch Deutschland, haben miteinander vereinbart, dass immer nur einer von ihnen für die Bearbeitung eines Asylantrags zuständig sein soll. Das Verfahren, mit dem die Zuständigkeit bestimmt wird, wird deshalb auch als „Dublin-Verfahren“ bezeichnet.

Im Dublin-Verfahren kann herauskommen, dass das Asylverfahren nicht in Deutschland, sondern in einem anderen europäischen Staat durchgeführt werden muss. Diese Möglichkeit besteht vor allem,

- wenn in einem anderen europäischen Staat bereits einen Asylantrag gestellt wurde,
- wenn Asylsuchende in einem anderen europäischen Staat von den Behörden registriert wurden, z.B. Fingerabdrücke genommen wurden
- wenn die Einreise mit einem Visum eines anderen europäischen Staates erfolgt ist oder
- wenn andere Nachweise vorliegen, dass ein Aufenthalt in einem anderen europäischen Staat war.

Stellt das BAMF fest, dass für ein Asylverfahren ein anderer Mitgliedstaat zuständig ist, stellt es ein sogenanntes Übernahmemeersuchen an den betreffenden Staat. Wenn dieser sich für zuständig erklärt und einer Überstellung zustimmt, prüft das BAMF nur noch Gründe, die gegen eine Überstellung in den anderen Mitgliedstaat sprechen könnten - Abschiebungsverbote.

Wenn keine Abschiebungsverbote geltend gemacht werden können, erstellt das BAMF einen Dublin-Bescheid - der Asylantrag wird als unzulässig abgelehnt und die Abschiebung in den anderen europäischen Mitgliedstaat angedroht.

Wenn der andere Mitgliedstaat der Überstellung zugestimmt hat, beginnt mit dieser Zustimmung die sogenannte sechsmonatige Überstellfrist zu laufen. Im Ablehnungsbescheid wird in der Begründung aufgeführt, wann diese Zustimmung erfolgt ist und die Frist zu laufen beginnt. Findet eine Abschiebung nicht innerhalb der Überstellfrist statt, geht die Zuständigkeit für das Asylverfahren auf die BRD über. Dann erfolgt hier eine Anhörung zu den Asylgründen und wird das Asylverfahren in der BRD weitergeführt, in dem Stand, in dem es im Dublin-Staat war.

Eine Klage gegen den Dublin-Bescheid hat keine aufschiebende Wirkung, eine Abschiebung kann trotzdem erfolgen. Dagegen kann ein Eilverfahren – Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage - Abschiebeschutzverfahren - eingeleitet werden. Wenn dieses vom Verwaltungsgericht abgelehnt wird, läuft die sechsmonatige Überstellungsfrist neu. Es muss daher sorgfältig abgewogen werden, ob die Chancen größer sind, dass dem Eilantrag stattgegeben wird oder dass die sechsmonatige Überstellungsfrist abläuft.

7. Entscheidungen des BAMF

Ist die BRD für das Asylverfahren zuständig, trifft das BAMF immer vier inhaltliche Entscheidungen:

1. **Asylrecht** nach unserem Grundgesetz - Art.16a GG
2. **Flüchtlingseigenschaft** nach der Genfer Konvention - § 3 Abs.1 AsylG, § 60 Abs.1 AufenthG
3. **Subsidiären Schutz** - § 4 Abs.1 AsylG, § 60 Abs.2 AufenthG
4. **Abschiebungsverbote** - § 60 Abs.5, Abs.7 Satz 1 AufenthG.

Beim **Asylrecht und der Flüchtlingseigenschaft** wird geprüft, ob im Herkunftsland bereits eine Verfolgung erlitten wurde oder ob bei einer Rückkehr in das Herkunftsland weiterhin Verfolgung droht. Als Maßnahmen der Verfolgung gelten vor allem Bedrohungen des Lebens, Körperverletzungen sowie Freiheitsberaubung. Aber auch andere Menschenrechtsverletzungen können Verfolgung bedeuten, wenn sie ähnlich schlimme Folgen haben. Weitere Voraussetzung ist, dass die Menschenrechtsverletzungen wegen eines bestimmten „Merkmals“ erfolgt sind. Dies können Eigenschaften einer Person sein (Hautfarbe, Geschlecht, sexuelle Orientierung) oder auch politische und religiöse Überzeugungen. Zudem darf keine inländische Fluchtalternative bestehen und muss bei einer Rückkehr ins Herkunftsland an jedem Ort erneute Verfolgung drohen.

Subsidiärer Schutz

Das BAMF prüft aber nicht nur die Gefahr der Verfolgung im Herkunftsland. Das BAMF muss zusätzlich prüfen, ob andere Gefahren im Herkunftsstaat drohen. Das sind beispielsweise Bedrohungen des Lebens, Körperverletzungen, Menschenrechtsverletzungen, die nicht an ein bestimmtes individuelles „Merkmal“ anknüpfen, sondern allen drohen - 4 AsylG, § 60 Abs.2 AufenthG, z.B. aufgrund eines Bürgerkriegs, aktuell Syrien oder der allgemeinen Verhältnisse aktuell Eritrea.

Abschiebungsverbote

Ausländer*Innen dürfen nicht abgeschoben werden, soweit eine Abschiebung nach den Bestimmungen der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) unzulässig ist. Einschlägig ist hier Art. 3 EMRK, wonach niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden darf - § 60 Abs. 5 AufenthG.

Auch schwere Gesundheitsgefahren aufgrund einer Krankheit können ein Abschiebungsverbot begründen, wenn ein schweres Trauma oder eine schwere Erkrankung vorliegt, die im Herkunftsland nicht behandelt werden kann und ohne Behandlung zeitnah mit der Rückkehr eine gravierende Verschlechterung des Krankheitsbildes zu erwarten ist - § 60 Abs.7 Satz 1 AufenthG.

Negative Entscheidung des BAMF

Wird der Asylantrag abgelehnt, besteht das Recht, das Verwaltungsgericht zur Überprüfung anzurufen. Dafür gibt es aber vorgeschriebene kurze Fristen. Am Ende des Bescheides gibt es eine Rechtsmittelbelehrung, in der steht, ob die Frist eine oder zwei Wochen beträgt und welches Gericht zuständig ist.

Bei der Rechtsantragsstelle der Verwaltungsgerichte können Flüchtlinge selbst zur Fristwahrung Klagen und Anträge einreichen. Es reicht die persönliche Vorsprache zu den Geschäftszeiten mit dem Bescheid. Klagen und Anträge werden dann von Urkundsbeamten*Innen des Gerichts formuliert.

Form der Entscheidungen des BAMF:

- **normale Ablehnung – Formulierung „wird abgelehnt“:**
 1. Zuerkennung von Asylrecht und Flüchtlingseigenschaft
 2. Zuerkennung subsidiären Schutzes
 3. Feststellung von Abschiebungsverboten

Wenn alles oder nur Ziff.1 und/oder Ziff.2 abgelehnt wird, besteht eine zwei Wochen Klagefrist, die Klage hat aufschiebende Wirkung, d.h. der Status als Asylbewerber*Innen und die Aufenthaltsgestattung bleiben bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Verwaltungsgerichts bestehen.

Die Klagebegründung kann bis zur mündlichen Verhandlung erfolgen, die Aufforderung der Richter*Innen die Klage bis ... zu begründen ist keine Ausschlussfrist. Nur wenn eine Aufforderung zur Klagebegründung mit der Androhung verbunden ist, dass nach Ablauf der gesetzten Frist das Verfahren wegen Nichtbetreibens beendet wird, muss schnell gehandelt werden.

- **Ablehnung als offensichtlich unbegründet – Formulierung „wird offensichtlich unbegründet abgelehnt“**
Erfolgt beispielsweise bei Flüchtlingen aus sicheren Herkunftsstaaten
- **Dublin-Bescheid – Formulierung „ist unzulässig“**
- **Zweitverfahren/Folgeantrag – Formulierung „ist unzulässig“**
- **Einstellung wegen Nichtbetreibens und fiktiver Rücknahme – Formulierung „wird eingestellt“**

In diesen Fällen muss innerhalb einer Woche Klage erhoben werden, die Klage hat keine aufschiebende Wirkung, d.h. trotz Klageverfahrens kann jederzeit abgeschoben werden. Daher ist zusätzlich ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage erforderlich mit einer Woche Antragsfrist. Dieser muss gleich begründet werden, da dieser Antrag im schriftlichen Verfahren zeitnah vorab entschieden wird. Wenn die aufschiebende Wirkung der Klage angeordnet wird, bleibt die Aufenthaltsgestattung weiter bis zur rechtskräftigen Entscheidung im Klageverfahren bestehen.

Im Falle einer Ablehnung dieses Antrags auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage oder bei rechtskräftiger Ablehnung im Klageverfahren endet die Aufenthaltsgestattung und muss das Regierungspräsidium Karlsruhe über die weitere Duldung bis zur Abschiebung entscheiden. Die Abschiebung erfolgt im Dublin-Verfahren in den anderen europäischen Staat, in Asylverfahren ins Herkunftsland.

8. Kinder im Asyl – Familienasyl – §§ 14a, 26 AsylG

Mit der Asylantragstellung der Eltern gilt ein Asylantrag auch für jedes minderjährige ledige Kind als gestellt, das sich zu diesem Zeitpunkt im Bundesgebiet aufhält, ohne im Besitz eines Aufenthaltstitels zu sein, wenn es zuvor noch keinen Asylantrag gestellt hatte - § 14a Abs.1 AsylG.

Reist ein minderjähriges lediges Kind der Ausländer*Innen nach deren Asylantragstellung ins Bundesgebiet ein oder wird es hier geboren, so ist dies dem Bundesamt unverzüglich anzuzeigen. Die Anzeigepflicht obliegt neben den Eltern auch der Ausländerbehörde. Mit Zugang der Anzeige beim Bundesamt gilt ein

Asylantrag für das Kind als gestellt - § 14a Abs.2 AsylG. Die Eltern erhalten ein Schreiben in dem abgefragt wird:

- wie mit dem Asylverfahren des Kindes weiter verfahren werden soll, wenn die Eltern kein Asylverfahren für das Kind wollen, können/müssen sie verzichten, dann wird es beendet - sollte man in der Regel nicht machen, da das Kind über das Familienasyl von einer positiven Entscheidung im Verfahren eines Elternteils profitieren kann - § 26 AsylG.
- ob eine Anhörung der Eltern zu den Asylgründen des Kindes stattfinden soll oder die Eltern stattdessen eine schriftliche Stellungnahme zu den Asylgründen übersenden - letzteres reicht in der Regel mit Bezugnahme auf die Gründe der Eltern. Wenn das Kind eigene Gründe geltend machen kann, sollten diese ausreichend dokumentiert und mit der Stellungnahme übersandt werden. Z.B. bei Krankheit des Kindes Arztatteste beifügen, bei Mädchen, die von Genitalverstümmelung (FGM-C) bedroht sind, der Vortrag der Mutter wann und wie FGM in ihrem Kulturkreis praktiziert wird und gegebenenfalls ein Arzttest der Mutter über ihre FGM-C beifügen.

Familienasyl bei Asylanerkennung oder Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder subsidiärem Schutz

Ein zum Zeitpunkt seiner Asylantragstellung minderjähriges lediges Kind eines Asylberechtigten wird auf Antrag als asylberechtigt anerkannt, wenn die Anerkennung eines Elternteils unanfechtbar ist und diese Anerkennung nicht zu widerrufen oder zurückzunehmen ist - § 26 Abs.2 AsylG.

Die sorgeberechtigten Eltern eines minderjährigen ledigen Asylberechtigten werden auf Antrag als Asylberechtigte anerkannt, wenn die Anerkennung des Asylberechtigten unanfechtbar ist, die Familie schon in dem Staat bestanden hat, in dem der Asylberechtigte politisch verfolgt wird, sie vor der Anerkennung des Asylberechtigten eingereist sind oder sie den Asylantrag unverzüglich nach der Einreise gestellt haben, die Anerkennung des Asylberechtigten nicht zu widerrufen ist. Für zum Zeitpunkt ihrer Antragstellung minderjährige ledige Geschwister des minderjährigen Asylberechtigten gilt dies entsprechend - § 26 Abs.3 AsylG.

Familienasyl über ein in der BRD geborenes Kind zu erhalten, ist nach einer Grundsatzentscheidung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 15.11.2023, AZ: 1 C 7.22) nicht mehr möglich.

Familienasyl nach Einreise im Rahmen des Familiennachzugs

Nach der Einreise im Visaverfahren auf Familiennachzug muss eine Aufenthaltserlaubnis „familiär“ bei der Ausländerbehörde beantragt und jeweils verlängert werden. Bei jeder Verlängerung müssen alle Voraussetzungen auch die Regelvoraussetzungen des §§ 5 Abs.1 AufenthG vorliegen, insbesondere muss die familiäre Lebensgemeinschaft weiter bestehen, eine gültiger Nationalpass vorliegen.

Alternativ kann ein Antrag auf Familienasyl persönlich beim BAMF gestellt werden. Wenn dieser unverzüglich - innerhalb von 3 Monaten - nach der Einreise bei der zuständigen Außenstelle des BAMFs gestellt wird, erhalten die Familienangehörigen denselben Status – Asyl, Flüchtlingseigenschaft, subsidiärer Schutz – ohne Prüfung eigener Gründe und einen Flüchtlingspass. Die Familienangehörigen müssen auch nicht bis zur Entscheidung im Aufnahmelager bleiben, sondern können beim Ehegatten/Elternteil wohnen bleiben.

Wenn der Asylantrag nicht unverzüglich nach der Einreise gestellt wird, ist Familienasyl nicht mehr möglich. Dann müssen eigene Verfolgungsgründe geltend gemacht werden und wird ein Asylverfahren mit allen Beschränkungen (Residenzpflicht in der LEA,...) durchgeführt.

9. Folgeantrag/Zweitantrag - §§ 71, 71a AsylG

Mit den gleichen Gründen kann kein Folgeantrag gestellt werden. Ein Folgeantrag ist nur möglich, wenn sich entweder die Sach- oder Rechtslage zugunsten des Asylbewerbers geändert hat, z.B. Regierungswechsel, Bürgerkrieg ist ausgebrochen oder Flüchtlinge erst nach Abschluss des Erstasylverfahrens neue Beweismittel z.B. Haftbefehl, Zeitungsbericht erhalten haben.

Das Bundesverwaltungsgerichts hat bisher in ständiger Rechtsprechung entschieden, dass eine Änderung höchstrichterlicher Rechtsprechung keine Änderung der Rechtslage begründet. Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat aktuell im Verfahren eines syrischen Kriegsdienstverweigerers entschieden, dass ein Asylfolgeantrag gestellt werden kann, wenn sich die Rechtsprechung durch ein EuGH Urteil ändert (EuGH, Urteil vom 08.02.2024, AZ: C-216/22).

Formal könnte in diesen Fällen ein Asylfolgeantrag gestellt werden, es ist aber sinnvoll zu prüfen, aus welchen Gründen die frühere Ablehnung erfolgt ist und ob ein Folgeantrag auch inhaltlich Erfolg haben kann.

Nach dem Gesetz muss der Folgeantrag innerhalb von drei Monaten gestellt werden, nachdem die Flüchtlinge von dem Grund für das Wiederaufgreifen Kenntnis erhalten haben – § 71 AsylG. Der EuGH hat auch hierzu grundsätzlich entschieden, dass eine nationale Regelung, wonach Folgeanträge binnen einer bestimmten Frist zu stellen sind, nicht mit dem Unionsrecht vereinbar sind, da Art. 40 der Asylverfahrensrichtlinie solche Fristen weder vorsieht noch die Mitgliedstaaten ausdrücklich ermächtigt, sie vorzusehen (EuGH, Urteil vom 9. September 2021, AZ: C-18/29).

Wenn im Erstasylverfahren ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs.5 oder 7 Satz1 AufenthG festgestellt wurde, sollte in jedem Einzelfall überprüft werden, ob ein Asylfolgeantrag sinnvoll und erfolgsversprechend ist und eine Flüchtlingsanerkennung oder subsidiärer Schutz möglich sind. Das ist regelmäßig nicht der Fall, wenn die Ablehnung wegen unglaublichen Vortrags oder einer inländischer Fluchtalternative erfolgt ist, da die bereits bestehende Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs.3 AufenthG mit Stellung des Asylfolgeantrags erlischt - § 51 Abs.1 Nr.8 AufenthG und dadurch die Dauer bis zur Erteilung einer Niederlassungserlaubnis verlängert wird.

Beispiel Afghanistan: Durch die Machtergreifung der Taliban und den Truppenabzug der US-Streitkräfte am 31.08.2021 war in Afghanistan eine neue Sachlage eingetreten, mit der Folgeanträge begründet werden konnten.

Flüchtlinge die bereits in einem anderen Dublin-Staat ein Asylverfahren durchgeführt haben und abgelehnt wurden, können in der BRD nur einen Zweitantrag stellen - § 71a AsylG.

Während eines Folgeverfahrens bleibt die Duldung bestehen und ist eine Abschiebung nur bis zur Entscheidung des BAMF ausgesetzt. Nur im Falle einer

positiven Entscheidung des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge wird eine Aufenthaltsgestattung zur Durchführung eines weiteren Asylverfahrens erteilt.

10. Duldung nach § 60a AufenthG – vorübergehende Aussetzung der Abschiebung

Duldung nach § 60b AufenthG – Personen mit ungeklärter Identität

Eine Duldung stellt kein Aufenthaltsrecht dar, es handelt sich nur um einen Nachweis bis zur möglichen Abschiebung. Sie kann mit Auflagen, Beschränkungen, Bedingungen versehen werden, z.B. räumliche Beschränkung - §12 AufenthG. Wenn eine Duldung mit einer Erlöschensklausel „Erlischt bei Bekanntgabe der Abschiebung“ versehen ist, kann auch vor Ablauf des Duldungsdatums eine Abschiebung erfolgen.

Es gibt Duldungen mit unterschiedlichen Rechtsfolgen. Eine Duldung nach

- § 60a AufenthG bis zur möglichen Abschiebung mit einer Beschäftigungserlaubnis
- § 60b AufenthG, die „Duldung mit ungeklärter Identität“. Diese wird Ausländern*Innen ausgestellt, denen die Unmöglichkeit der Abschiebung „schuldhaft“ zugerechnet wird. Menschen mit dieser Duldung unterliegen pauschal einem Ausbildungs- und Arbeitsverbot und einer Wohnsitzauflage.

Eine Zurechnung erfolgt, wenn eine Abschiebung aus selbst zu vertretenden Gründen nicht vollzogen werden kann, wegen Täuschung über die Identität oder Staatsangehörigkeit, durch falsche Angaben oder fehlender Mitwirkung bei der Passbeschaffung - § 60 b Abs.1 AufenthG. Ausländer*Innen müssen in zumutbarem Umfang selbst notwendige Handlungen zur Erlangung eines Passes oder Passersatzes vornehmen. Der Umfang der Mitwirkungshandlungen ist in einem Katalog zusammengefasst - § 60b Abs.3 AufenthG.

Asylbewerber*Innen müssen grundsätzlich erst Passbeschaffungsbemühungen einleiten, wenn das Asylverfahren rechtskräftig abgeschlossen ist - § 60b Abs.2 AufenthG. Aber: Asylbewerber*Innen, die nach dem 31. Dezember 2019 eingereist sind, müssen innerhalb der ersten sechs Monate nach der Einreise alle erforderlichen und ihnen zumutbaren Maßnahmen für die Identitätsklärung ergriffen haben - § 60c Absatz 2 Nr.3 AufenthG, sonst können sie im Falle der Ablehnung des Asylverfahrens später keine Beschäftigungs- oder Ausbildungsduldung erhalten.

Welche Handlungen schon im laufenden Asylverfahren zumutbar sind, muss in jedem Einzelfall überlegt werden. Die Vorsprache bei der Botschaft und eine Kontaktaufnahme mit Heimatbehörden können für das Asylverfahren schädlich sein. Eine Kontaktaufnahme mit dem Verfolgerstaat kann dahin ausgelegt werden, dass keine Verfolgung mehr besteht, die Ausstellung von Dokumenten, dass der Herkunftsstaat kein Verfolgungsinteresse mehr hat. Unbedenklich ist beispielsweise, wenn Flüchtlinge sich vorhandene Dokumente (Geburtsurkunden, Identitätskarten, etc.) von den Familien zusenden lassen.

Die Ausländerbehörde muss auf diese Pflichten hinweisen, auch auf die Möglichkeit, zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung, um die erfolgten Mitwirkungsbemühungen glaubhaft zu machen - § 60b Abs.3 Satz 2-4 AufenthG.

Die betroffene Person kann jederzeit von sich aus die Verletzung der Passbeschaffungspflicht „heilen“, indem die zumutbaren Handlungen nachgeholt

werden - § 60b Abs.4 AufenthG. Dann muss eine Duldung nach § 60a AufenthG erteilt werden. Hiermit wird ein Wechsel von § 60b in § 60a AufenthG ermöglicht, der von der Bewertung der Zumutbarkeit von Passbeschaffungs-handlungen abhängt.

Aber: Zeiten des Besitzes einer Duldung nach § 60b AufenthG werden nicht als Vorduldungszeiten etwa bei der Entscheidung über den Zugang zu Integrationsmaßnahmen und den Zugang zum Arbeitsmarkt berücksichtigt - § 60b Abs.5 AufenthG.

Viele Flüchtlinge verweigern die Mitwirkung bei der Passbeschaffung und erhalten ein Arbeitsverbot, weil sie glauben, dass sie ohne Pass nicht abgeschoben werden können. Abschiebungen können nicht verhindert werden, indem kein Nationalpass beantragt wird, das ist nur in wenigen Ländern so, z.B. Iran. Abschiebungen erfolgen in der Regel im Rahmen von Rückübernahmeabkommen mit Laissez-Passer, das sind Bestätigungen der Herkunftsländer, dass im Falle einer Abschiebung die Einreise erfolgen kann.

11. Duldung nach § 60c AufenthG – Ausbildungsduldung **Neu: Aufenthaltserlaubnis nach § 16g AufenthG – zur Berufsausbildung**

Anstelle einer Duldung bis zur möglichen Abschiebung kann nach 3 Monaten Duldung auch eine sichere Ausbildungsduldung oder ab 01.03.2024 eine Aufenthaltserlaubnis für die Dauer einer Berufsausbildung erteilt werden. Bei erfolgreichem Abschluss der Ausbildung und Weiterbeschäftigung im Ausbildungsberuf kann eine Aufenthaltserlaubnis nach § 19d AufenthG oder § 18a AufenthG erteilt werden.

Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausbildungsduldung sind in § 60c AufenthG, einer Aufenthaltserlaubnis in § 16g AufenthG geregelt, diese sind weitgehend identisch, insbesondere:

- muss es sich um eine qualifizierte Ausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf handeln - § 16g Abs.1 Nr.1 a) AufenthG oder eine Assistenz- oder Helferausbildung, an die eine qualifizierte Ausbildung angeschlossen ist, für die eine Zusage vorliegt - § 16g Abs.1 Nr.1 b) AufenthG
- muss der Ausbildungsvertrag muss von der Handwerkskammer/Industrie- und Handelskammer eingetragen sein
- muss der Ausbildungsbeginn längstens in 7 Monaten sein
- muss die Identität geklärt oder alle erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen für die Identitätsklärung innerhalb der jeweiligen Fristen eingeleitet worden sein - § 60c Abs.2 Nr.3 AufenthG
- muss die Erwerbstätigkeit ausländerrechtlich gestattet sein
- dürfen Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung noch nicht eingeleitet worden sein. Konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung liegen nicht erst dann vor, wenn bereits der Termin der Abschiebung feststeht, sondern bereits dann, wenn ein Rückübernahmeverfahren eingeleitet oder vom Regierungspräsidium Karlsruhe Pass(ersatz)papiere beantragt wurden
- dürfen keine Straftaten begangen worden sein, nur Geldstrafen von insgesamt bis zu 50 Tagessätzen bzw. 90 Tagessätzen bei ausländerrechtlichen Straftaten (z. B. illegale Einreise) bleiben außer Betracht

Bei der Aufenthaltserlaubnis zur Berufsausbildung müssen darüber hinaus die allgemeinen Regelvoraussetzungen für Aufenthaltserlaubnisse nach §§ 5, 10 und 11 AufenthG erfüllt sein.

Insbesondere muss der Lebensunterhalt inklusive Krankenversicherungsschutz ohne Inanspruchnahme staatlicher Sozialleistungen gesichert sein - § 2 Abs.3 AufenthG, Ausnahme sind der Bezug von Leistungen nach dem Berufsausbildungsförderungsgesetz - § 60 Abs.3 SGB III.

12. Duldung nach § 60d AufenthG – Beschäftigungsduldung

Für Flüchtlinge, die vor dem 31.12.2022 eingereist sind, besteht die Möglichkeit nach einem Jahr Besitz einer Duldung eine sichere Beschäftigungsduldung zu erhalten, Voraussetzungen sind insbesondere, dass:

- die Identität geklärt ist innerhalb der vorgegebenen Fristen
- die Passpflicht erfüllt ist durch Vorlage eines anerkannten und gültigen Passes oder Passersatzes, oder die erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen für die Passbeschaffung ergriffen wurden
- eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung mit einer regelmäßigen Arbeitszeit von mindestens 20 Stunden pro Woche seit mindestens 12 Monaten ausgeübt wird.
- der Lebensunterhalt innerhalb der letzten zwölf Monate vor Beantragung der Duldung und weiterhin durch die Beschäftigung gesichert war
- hinreichende mündliche Kenntnisse der deutschen Sprache (A 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen) vorliegen
- keine Verurteilung wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat besteht, wobei Verurteilungen im Sinne von § 32 Absatz 2 Nummer 5 Buchstabe a des Bundeszentralregistergesetzes wegen Straftaten, die nach dem Aufenthaltsgesetz oder dem Asylgesetz nur von Ausländern begangen werden können, grundsätzlich außer Betracht bleiben.

Nach für 30 Monaten ist ein Wechsel in eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG möglich, wenn die weiteren Voraussetzungen vorliegen.

13. Chancen-Aufenthaltserlaubnis - § 104c AufenthG

Geduldete können für 18 Monate eine Chancenaufenthaltserlaubnis erhalten. Voraussetzungen sind, dass sie sich:

- am 31.10.2022 seit fünf Jahren in der BRD aufhalten - geduldet, gestattet oder mit Aufenthaltserlaubnis
- zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der BRD bekennen.

Ausschlussgründe:

- bei einer Verurteilung wegen einer vorsätzlichen Straftat im Bundesgebiet – außer Betracht bleiben Geldstrafen bis zu 50 Tagessätzen (kumulativ) oder Geldstrafen bis zu 90 Tagessätzen bei Verurteilungen nach AufenthG oder AsylG oder Verurteilungen nach dem Jugendstrafrecht, die nicht auf Jugendstrafe lauten, z.B. Sozialstunden.
- wiederholte vorsätzliche falsche Angaben oder Täuschung über die Identität, wenn **dadurch** die Abschiebung verhindert wurde.

Details finden sich in den Anwendungshinweisen des Bundesministeriums des Innern und für Heimat zur Einführung eines Chancen-Aufenthaltsrechts vom 23.12.2022.

Nach § 104c Absatz 1 Satz 2 AufenthG soll die Aufenthaltserlaubnis versagt werden, wenn die Ausländer*Innen wiederholt vorsätzlich falsche Angaben gemacht oder über ihre Identität oder Staatsangehörigkeit getäuscht haben und ihre Abschiebung dadurch verhindern. Die bloße Nicht-Mitwirkung – also das Unterlassen zumutbarer Handlungen zur Passbeschaffung und fehlende Mitwirkung bei der Beseitigung von Ausreisehindernissen – ist hingegen unschädlich.

Wiederholt“ bedeutet mindestens zwei tatbestandsmäßige Falschangaben bzw. Täuschungshandlungen. Insbesondere liegt ein wiederholtes Handeln vor, wenn die Betroffenen gegenüber verschiedenen Behörden Falschangaben gemacht oder getäuscht haben.

Der Ausschlussgrund soll im Übrigen nicht die im Gesetz gerade angelegte Möglichkeit konterkarieren, die Identität während der 18-monatigen Gültigkeitsdauer zu klären. Sofern während dieser Gültigkeitsdauer die Identität geklärt wird und sich dabei ergibt, dass die Ausländer*Innen zuvor getäuscht haben, führt diese Erkenntnis nicht zu einem Erlöschen des Chancen-Aufenthaltsstitels. Es entspricht der Intention des Gesetzes, dass sich die „Ehrlichmachung“ für diese nicht nachteilig auswirken soll. Mit der nunmehr geklärten Identität ist im Übrigen auch die Voraussetzung des § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a AufenthG für den Anschlusstitel erfüllt.

Ehegatten, Lebenspartner und bei der Einreise minderjährige Kinder, die mit einem Anspruchsberechtigten in häuslicher Gemeinschaft leben, können die Chancenaufenthaltserlaubnis erhalten, auch wenn sie sich noch keine 5 Jahre in der BRD aufhalten.

Die Aufenthaltserlaubnis wird für 18 Monate erteilt und kann nicht verlängert werden. Nach deren Ablauf müssen die Voraussetzungen für ein anderes Aufenthaltsrecht vorliegen, z.B. §§ 25a, 25b AufenthG, sonst wird wieder eine Duldung erteilt. Deshalb sollten diese 18 Monate genutzt werden, fehlende Voraussetzungen für andere Aufenthaltsrechte nachzuholen, z.B.:

- Maßnahmen zur ID-Klärung der Identität,
- Erlangung Beschäftigungserlaubnis,
- Arbeitsplatz- bzw. Ausbildungsplatzsuche / Bewerbungen,
- Verbesserung der Sprachkenntnisse,
- Besuch eines Orientierungs- Integrationskurses.

Hilfreich ist das Infoblatt zur stichtagslosen Bleiberechtsregelung und weiteren Bleibemöglichkeiten für Ausländer ohne Aufenthaltserlaubnis von Diakonie und Caritas!

14. Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete zum Zweck der Beschäftigung § 19d AufenthG

Geduldeten soll eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer der beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung erteilt werden, wenn diese in der BRD eine qualifizierte Berufsausbildung oder eine staatlich anerkannte Ausbildung in einer Pflegehilfstätigkeit oder ein Hochschulstudium abgeschlossen haben.

Ebenso, wenn diese mit einem im Ausland erworbenem Hochschulabschluss seit 2 Jahren in der BRD arbeiten oder wenn diese in der BRD als Fachkraft seit drei Jahren ununterbrochen eine Beschäftigung ausgeübt haben und innerhalb des letzten Jahres vor Beantragung der Aufenthaltserlaubnis ihren eigenen Lebensunterhalt und den ihrer Familienangehörigen oder anderen Haushaltsangehörigen selbst gesichert haben und nicht auf öffentliche Mittel angewiesen waren.

Die weiteren Voraussetzungen sind insbesondere, dass

- ausreichend Wohnraum vorliegt
- ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache (Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen – GER) bestehen
- keine erheblichen Straftaten vorliegen
- die Ausländerbehörde nicht vorsätzlich über aufenthaltsrechtlich relevante Umstände getäuscht wurde
- behördliche Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung nicht vorsätzlich hinausgezögert oder behindert wurden.

15. Aufenthaltserlaubnis nach §§ 18a, 18b, 19c Abs.2 AufenthG bei Rücknahme des Asylantrags

Nach der Ablehnung oder der Rücknahme eines Asylantrags durfte bislang vor einer Ausreise nur eine Aufenthaltserlaubnis für einen Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen (Abschnitt 5 AufenthG) erteilt werden. Ein Wechsel in einen Aufenthalt zum Zweck der Ausbildung oder Erwerbstätigkeit (Abschnitt 3 und 4 AufenthG) war ohne Ausreise nur möglich über eine Ausbildungsduldung - §§ 60c AufenthG, 19d AufenthG.

Ab 01.03.2024 ist ein Wechsel möglich - § 10 Abs.3 AufenthG, wenn

- die Einreise vor dem 29.03.2023 erfolgt ist **und**
- der Asylantrag im laufenden Verfahren zurückgenommen wird **und**
- alle gesetzlichen Voraussetzungen für eine Aufenthaltserlaubnisse nach § 18a AufenthG Fachkräfte mit Berufsausbildung oder § 18b AufenthG Fachkräfte mit akademischer Ausbildung oder § 19c Abs.2 AufenthG Sonderregelungen in der BeschV z.B. Pflegehilfskräfte § 22a BeschV vorliegen.

Vor Rücknahme des Asylantrags sollte

- sorgfältig abgewogen werden, ob der Asylantrag Erfolgsaussichten hat und einen „besseren Status“ verschaffen kann und
- umfassend geprüft werden, dass tatsächlich alle Voraussetzungen für die jeweilige Aufenthaltserlaubnis vorliegen.

Soweit im Prüfungsverfahren ein Bescheid ergehen sollte, sollte vorsorglich bei der Rechtsantragsstelle des Verwaltungsgerichts Klage erhoben werden, um das Verfahren am Laufen zu halten. Dann entstehen keine Kosten, das Klageverfahren ist Gerichtskosten frei, wenn der Asylantrag später zurückgenommen wird. Hierzu reicht ein einfaches Schreiben an das Verwaltungsgericht, dass der Asylantrag zurückgenommen wird, dann erledigt sich auch das Klageverfahren. Wenn der Asylantrag zurückgenommen und keine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird, ist eine Rückkehr ins Asylverfahren nicht mehr möglich. Dann kann allenfalls ein Folgeantrag

gestellt werden, in diesen werden jedoch nur neue Gründe berücksichtigt, die nach Abschluss des Erstverfahrens entstanden sind.

16. Aufenthaltsgewährung für gut integrierte Jugendliche und Heranwachsende § 25a AufenthG

Gut integrierte Jugendliche und Heranwachsende im Alter von 14 – 27 Jahren, können, wenn sie eine Chancenaufenthaltserteilung oder seit mindestens 1 Jahr eine Duldung besitzen nach einem 3-jährigen erfolgreichen Schulbesuch eine Aufenthaltserlaubnis erhalten.

Die weiteren Voraussetzungen sind insbesondere, dass:

- der Antrag auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis wird vor Vollendung des 27. Lebensjahres gestellt wird
- eine positive „Integrationsprognose“ auf Grund der bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse besteht
- die Abschiebung nicht aufgrund eigener falscher Angaben der Ausländer*Innen oder aufgrund seiner Täuschung über die Identität oder Staatsangehörigkeit ausgesetzt ist
- keine konkreten Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Ausländer sich nicht zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland bekennt

Soweit der Lebensunterhalt für die Eltern und Geschwister gesichert ist und diese nicht wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat verurteilt wurden, Geldstrafen von insgesamt bis zu 50 Tagessätzen oder bis zu 90 Tagessätzen wegen Straftaten, die nach diesem Gesetz oder dem Asylgesetz nur von Ausländern begangen werden können, bleiben außer Betracht, können auch diese eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Abs.2 und 3 AufenthG erhalten.

17. Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration § 25b AufenthG

Gut integrierte „Langzeit-Geduldete“ jeden Alters können nach einem 6-jährigen, bei einer Haushaltsgemeinschaft mit einem minderjährigem ledigen Kind nach einem 4-jährigen ununterbrochenen Aufenthalt in Deutschland mit Duldung oder Aufenthaltsgestattung und bei Vorliegen weiterer Integrationsleistungen eine Aufenthaltserlaubnis erhalten.

Die weiteren Voraussetzungen sind insbesondere, dass

- der Lebensunterhalt und der der Bedarfsgemeinschaft (Ehegatten und Kinder unter 25 Jahre) überwiegend durch Arbeit selbst gesichert oder es zu erwarten ist, dass dies zukünftig möglich wird,
- „hinreichende mündliche Deutschkenntnisse“ auf dem Sprachniveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen bestehen,
- Kinder im schulpflichtigen Alter die Schule besuchen,
- keine erheblichen Straftaten vorliegen.

18. Antrag Härtefallkommission

Baden-Württemberg hat eine Härtefallkommission eingerichtet, die Einzelfallprüfungen vornimmt und das Innenministerium Baden-Württemberg

ersuchen kann im Einzelfall ein Aufenthaltsrecht zu gewähren - § 23a AufenthG. Dublin-Fälle können sich nicht an die Härtefallkommission wenden, da diese in die Bundeszuständigkeit fallen, Härtefallkommissionen sind Ländersache.

Ein Härtefallantrag hat zwei Voraussetzungen:

- Integrationsleistungen müssen vorliegen
- und**
- es muss im Einzelfall eine humanitäre Härte bestehen

Zu den Integrationsleistungen zählen insbesondere die Unterhaltssicherung durch Arbeit, Sprachkenntnisse, keine Straftaten, Kontakte ins Lebensumfeld, z.B. Schule, Arbeit, Kirchengemeinde, Sportverein, etc.

Die humanitäre Härte kann nicht damit begründet werden, dass ein längerer Aufenthalt in der BRD besteht und eine Integration erfolgt ist. Vielmehr muss ein „singuläres Einzelschicksal“ bestehen. Die Gründe, die eine Rückkehr unzumutbar machen, müssen an Intensität weit über die hinausgehen, die anderen Flüchtlingen in vergleichbaren Situationen eine Rückkehr erschweren, z.B. eingeschränkte Arbeitsfähigkeit nach Unfall in BRD.

Das Innenministerium Baden-Württemberg muss dem Ersuchen nicht nachkommen. Für das Innenministerium Baden-Württemberg sind vier Kriterien von entscheidender Bedeutung:

- eine Identitätsprüfung ist erfolgt - i.d.R. gültiger Pass liegt vor
- es sind keine Straftaten vorhanden
- es besteht mindestens ein 3-jähriger Aufenthalt, bei einer Ablehnung des Asylantrags als „offensichtlich unbegründet“ mindestens ein 4-jähriger Aufenthalt
- es besteht eine gute Integration, insbesondere ist der Lebensunterhalt gesichert

Wenn ein Härtefallantrag zur Entscheidung angenommen wird, ist eine Abschiebung bis zur Entscheidung der Härtefallkommission ausgesetzt.

Einzelheiten können dem READER von Diakonie und Caritas für die Eingaben an die Härtefallkommission beim Innenministerium Baden-Württemberg entnommen werden.

19. Petition

Das Petitionsrecht ist ein Recht, das allen Menschen zusteht. Es bedeutet, dass sich jedermann, der sich durch Entscheidungen von Ämtern und Behörden benachteiligt fühlt, mit seiner Petition, also seinem Anliegen, an den Landtag/Bundestag wenden kann. Ein Rechtsstaat kann nicht in jedem Fall eine Einzelfallgerechtigkeit garantieren, nicht jedes Gesetz kann jede Fallkonstellation berücksichtigen und Organe des Rechtsstaates können versagen, dafür ist die Petition. Nicht zur Korrektur von Asylgesetzgebung - Dublin-Verfahren oder wenn man die Verhältnisse im Herkunftsland oder die Glaubhaftigkeit von Flüchtlingen anders bewertet als RichterInnen. Für Eingaben gelten keine besonderen Formvorschriften, zuständig sind der Petitionsausschuss des Landtags, wenn es um ein Bleiberecht geht und der Petitionsausschuss des Bundestags, wenn es um Asyl geht. Die Einreichung einer

Petition schützt nicht vor Abschiebung, die Erfolgsaussichten sind nur in besonders gelagerten Einzelfällen gegeben.

20. Freiwillige Rückkehr

Aus den obigen Ausführungen ergibt sich, dass die Anforderungen an ein Bleiberecht nach Ablehnung eines Asylverfahrens sehr hoch sind und für manche Flüchtlinge nicht erreichbar sind.

Eine Abschiebung sollte vermieden werden. Auch im Hinblick auf die Fachkräfteeinwanderung - §§ 18 ff AufenthG, eine vollzogene Abschiebung zieht eine monatelange Einreisesperre nach sich, bestehende Kontakte zu Arbeitgeber*Innen und Arbeitsplatzangebote gehen verloren.

Zudem - die Umstände einer Abschiebung, das ganze Prozedere ist entwürdigend und kann zu Traumatisierungen führen, insbesondere bei Kindern. Den Betroffenen bleibt während der Abschiebung oft keine Zeit das Notwendigste einzupacken, sie haben keine Möglichkeit das hier Erworbene und Ersparte mitzunehmen. Wenn Geld vorhanden ist, wird das von der Polizei beschlagnahmt für die Ausgleichung der Abschiebekosten.

Wenn eine Abschiebung unvermeidbar ist, sollte daher eine freiwillige Rückkehr in Betracht gezogen werden.

Hierfür gibt es Rückkehrberatungsstellen und die REAG/GARP-Programme - Reintegration and Emigration Programme for Asylum-Seekers in Germany – REAG und Government Assisted Repatriation Programme – GARP – teils mit finanzieller Rückkehrhilfen und Hilfe bei der Beschaffung von Flügen und von Reisedokumenten.

Marina Walz-Hildenbrand
Rechtsanwältin